

DECKBLATT (AUSSCHREIBUNG)

Allgemeines

Bauvorhaben:

AOK Servicezentrum Braunschweig
Umbau und Modernisierung

Bauherr:

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

Bauort:

Braunschweig, Am Fallerslebener Tore 3 - 4

Entwurfsverfasser:

rn architekten, Heikenbergstraße 1, 37431 Bad Lauterberg

Ausführung und Abgabe

Ausführungsbeginn:	02.11.2026
Ausführungsende:	24.09.2027
Abgabetermin:	
Vergabeverfahren:	Öffentliche Ausschreibung

Angebot

Gesamtsumme netto:	_____	EUR
Nachlass/Zuschlag (_____):	_____	EUR
Mehrwertsteuer (_____):	_____	EUR
Gesamtsumme brutto:	_____	EUR
Skonto (_____):	_____	

Anbieter: Ort, Datum, Unterschrift

0. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Vorbemerkungen

Die AOK Niedersachsen beabsichtigt das Servicezentrum in Braunschweig umzubauen und zu sanieren. Das Gebäude besteht aus einem Kellergeschoss, einem Souterrain, einem Erdgeschoss, 4 Obergeschossen und einem Dachgeschoss.

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und wurde im Jahr erbaut. Die letzte umfangreiche Sanierung fand im Jahr 2010 statt.

Die Gebäudehöhe liegt bei ca. 20 m.

Lage der Baustelle:

Adresse des Projektes: AOK Niedersachsen, Servicezentrum Braunschweig
Am Fallerslebener Tore 3 - 4
38100 Braunschweig

Leistungsumfang:

Das Angebot muss die fix und fertige und funktionsgerechte Erstellung der Abrissarbeiten einschl. Entsorgung des Projektes gemäß der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Gewerke enthalten.

Dem LV sind folgende Unterlagen beigelegt

- Plan Grundriss Sockelgeschoss 2025-02-02-VP-2-01-a
- Plan Grundriss Erdgeschoss 2025-02-02-VP-3-01-a
- Plan Grundriss 1. Obergeschoss 2025-02-02-VP-4-01-c
- Plan Grundriss 2. Obergeschoss 2025-02-02-VP-5-01-a
- Plan Grundriss 3. Obergeschoss 2025-02-02-VP-6-01-a
- Plan Schnitt 2025-02-02-VP-10
- Terminplan vom 01.07.2026

Für die nachfolgend ausgeschriebene Baumaßnahme werden nachstehende Punkte vereinbart. Ferner gelten die spezielle Projekt-Baustellenordnung und der aktuelle Leitfaden für Fremdfirmen des AG. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Sie enthält Regeln zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebs und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit. Jeder AN hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung und des Leitfadens zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist ein Teil der Vertragserfüllung.

2. Allgemeines

Das Personal des ANs hat den Anweisungen des AG Folge zu leisten. Im nicht gerechtfertigten

Weigerungsfall hat der AG das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zulasten des ANs zu veranlassen.

Der AG wird bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder bei bestehenden Unfallgefahren die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen. Die Unterbrechung dauert so lange an, bis die Gefahrenquelle beseitigt ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zulasten des verursachenden ANs. Der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, wenn ihm die Arbeitserlaubnis vom AG erteilt wurde. Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis erteilten Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit usw. sind einzuhalten.

Den Beschäftigten des ANs ist ausschließlich der Aufenthalt innerhalb der ihnen vom AG zugewiesenen Bereiche gestattet. Der Zugang zu anderen Bereichen des Gebäudes bzw. dem zum Gebäude gehörenden Gelände ist ausdrücklich untersagt.

Die Bauleitung ist berechtigt, gegen die Baustellenordnung zuwiderhandelnde Personen nach einmaliger Abmahnung von der Baustelle zu weisen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Stadtbereich der Stadt Braunschweig, Am Fallerslebener Tore. Die Schallschutz- und Lärmimmissionsvorgaben der Stadt Braunschweig sind vom Bieter eigenverantwortlich einzuhalten.

Im Inneren des Gebäudes werden Wand-, Boden- und Deckenbeläge erneuert. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Sanierung des z. T. stark beschädigten Deckenputzes. Zum Teil werden Innenwände entfernt, sodass eine neue Raumaufteilung entsteht. Die Gebäudetechnik wird erneuert bzw. den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Die Wegeführung sowie die Arbeitsräumlichkeiten werden sowohl in technischer als auch in gestalterischer Hinsicht an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

Lärm- und erschütterungsintensive Abbrucharbeiten sind der Bauleitung und dem Bauherren mit einem Vorlauf von mind. 3 Tage anzuzeigen.

Die Baustelleneinrichtung ist Nebenleistung im Sinne der VOB, sofern in den Leistungsposition des LV's nicht anders ausgeschrieben ist. Diese ist vom AN eigenverantwortlich mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Für alle abzubrechenden Bauteile gilt:

1. Das anfallende Material geht, ungeachtet der gesetzlichen Eigentumsrechte von Abfallstoffen in das Eigentum des AN über. Der AN ist bei der Entsorgung somit Erzeuger und damit zur Abfallbilanz verpflichtet. Der Nachweis über die Entsorgung (u.a. EVN, Übernahme- bzw. Belegscheine) ist zu liefern. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (u.a. TRGS 519 u. 521) sind bei den Rückbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Der Abbruch hat selektiv zu erfolgen, entsprechend dem Minimierungsgebot des KWAG. Auf geringstmögliche Lärm- und Staubbentwicklung ist zu achten.
2. Das Leistungsverzeichnis wurde auf Grundlage alter Ausführungspläne erstellt. Dabei sind gleichgeartete Leistungen in Positionen zusammengefasst.
3. Die Koordination der Arbeitsabläufe obliegt dem AN in Abstimmung mit der Bauleitung.
4. Die Abrechnung von Volumenbauteilen erfolgt nach festen Massen bzw. Pauschalen. Die Ausführung der erforderlichen Aufmaße müssen baubegleitend erfolgen, da ansonsten ein Nachweis nicht möglich ist.
5. Vorhandene Leitungen (z.B. TW u. SW) sind zu sichern und zu schützen.
6. Nicht vorm Abbruch betroffene Bauteile wie z. B. angrenzende Wände, Raumbereich etc. sind vor Beschädigung zu schützen.

Grundlagen für Ausführung und Abrechnung aller nachfolgend beschriebenen Arbeiten ist die VOB Teil C in der neuesten gültigen Fassung mit Ausnahme der in den folgenden Vorbemerkungen und Leistungstexten ausdrücklich erwähnten Abweichungen.

Für die Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten werden Planunterlagen im Originalmaßstab ausschließlich als PDF zur Verfügung gestellt. Werden zusätzlich Pläne in Papierform bzw. anderen Formaten benötigt, sind diese vom AN bei dem Büro rn architekten anzufordern.

Im Bauablauf finden regelmäßige Baubesprechungstermine vor Ort statt.

Die Teilnahme der Auftragnehmer ist vorbereitend und begleitend für die Bauausführung verbindlich.

Der Bauleitung und dem Auftraggeber ist vor Bauaufnahme eine verbindliche Bauleiterbenennung schriftlich vorzulegen. Ein Wechsel der Bauleitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggeber möglich.

3. Verantwortung des ANs

Der AN hat das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils

neuesten Fassung einzuhalten. Das von ihm eingesetzte Personal ist entsprechend der für seinen Arbeitsbereich gültigen Unfallverhütungsvorschrift zu unterweisen. Bei Arbeitsunfällen ist, unabhängig von der unternehmensinternen und arbeitsrechtlichen Meldepflicht, grundsätzlich der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Persönliche Schutzausrüstung

Für alle Arbeiten hat der AN seinem Personal die notwendigen Schutzausrüstungen bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Schutzausrüstungen nutzen. Prinzipiell besteht auf der Baustelle Schutzhelm- und Sicherheitsschuhpflicht. Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals so gesichert ist, dass keine Unfallgefährdungen bestehen.

5. Technische Sicherheit von Arbeitsmitteln

Verwendete Arbeitsmittel, wie Gerüste, Bauaufzüge, Arbeitsbühnen, elektrische Anlagen und Geräte, Krane und dergleichen, haben den geltenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Allgemein Anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Vorgeschriebene Sachkundigen- und Sachverständigen-Prüfprotokolle müssen vom AN rechtzeitig vorgenommen werden, sie sind einschl. aller sonstigen notwendigen Nachweise auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.

6 Hebezeuge und Montagefahrzeuge

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der AN für ordnungsgemäße Handhabung und Schutzvorkehrung verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel. Es dürfen nur für den beabsichtigten Transport zugelassene und sicherheitstechnisch einwandfreie Lastaufnahmemittel eingesetzt werden.

7. Absturzsicherungen

Gerüste sind nach DIN 4420 zu errichten. Vom Gerüstbauer ist dies durch das Anbringen eines oder mehrerer Gerüstkennzeichnungen, aus denen die zulässige Belastbarkeit, die Gerüstgruppe sowie DIN-4420-Konformität hervorgehen, zu dokumentieren. Für die betriebssichere Herstellung und den Aufbau von Gerüsten ist die Fachfirma verantwortlich. Für die Erhaltung des Gerüsts ist der Benutzer verantwortlich. Es dürfen keine Absturzsicherungen ohne die Zustimmung der Bauleitung entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden. Die Benutzung von beschädigten oder nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüsten ist nicht gestattet. Vor der Freigabe ist die Zustimmung zur Nutzung von der Bauleitung bzw. SiGeKo einzuholen.

8. Arbeiten in mehreren Ebenen

Bei Montagearbeiten ist das zeitgleiche Übereinanderarbeiten mehrerer Personen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, so sind alternative Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenbereiche wie Absperrungen vorzusehen.

9. Elektrosicherheit/Baustromversorgung

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gem. UVV geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet. Ab der Hauptverteilung sind für die Arbeiten des ANs erforderliche Unterverteilungen Sache des ANs.

10. Baustellenbeleuchtung

Der AN stellt eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung für seine Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen im Rahmen seiner Leistungen zur für sein Gewerk zur Verfügung.

11. Brand- und Explosionsschutz

Arbeiten in und an genutzten oder bewohnten Gebäuden stellen neben einer erhöhten Brandgefahr auch eine besonders hohe Gefährdung für die Nutzer und Bewohner der Gebäude dar. Aus diesem Grund sind alle Gerüstlagen arbeitstätig von Materialresten zu säubern, brennbare Materialien, insbesondere dürfen nur in solcher Menge auf Gerüsten gelagert werden, wie sie innerhalb der nächsten zwei Stunden verarbeitet werden sollen.

Jeder AN hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat der AN bei Arbeiten mit Brandgefahr ausreichend Maßnahmen für eine evtl. Brandbekämpfung zu treffen. Der AN verpflichtet sich, im Vorfeld und eigenverantwortlich entsprechende Erlaubnisscheine (z. B. bei Schweißarbeiten) bei dem entsprechenden Gebäudeverantwortlichen einzuholen. Bei vorhandener Brand- und Explosionsgefahr ist eine Schweißerlaubnis beim AG einzuholen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Die Aufstellorte für eine größere Anzahl von Gasflaschen sind mit dem AG im Vorfeld abzustimmen. Die Lagerung von Flüssiggas unter Erdlage ist grundsätzlich verboten.

12. Verkehrswege

Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind vom AN permanent freizuhalten.

13. Sozialeinrichtungen

Waschräume und Toiletten werden durch den AG bereitgestellt und regelmäßig gereinigt.

14. Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt der AN den Einsatz bzw. Umgang mit Gefahrenstoffen entsprechend der Gefahrenstoffverordnung bzw. den technischen Regeln für Gefahrenstoffe, so hat der AN vor Aufnahme der Arbeiten:

1. den Nachweis der Sachkunde,
2. eine Anzeige des beabsichtigten Umganges mit dem Gefahrenstoff
3. das Vorhandensein einer entsprechenden Betriebsanweisung gem. den Vorschriften der Gefahrenstoffverordnung,
4. das Vorhandensein von EU-Sicherheitsdatenblättern schriftlich zu erbringen.

Andernfalls behält sich der AG vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. auf Kosten des ANs an einen Dritten weiterzuvergeben.

15. Abfallbeseitigung/Sauberkeit auf der Baustelle

Es ist besonders zu beachten, dass der Straßenverkehr nicht durch Verschmutzung oder sonstige baustellentypische Beeinflussung gestört wird. Auf der Baustelle wird die Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip organisiert.

Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt.

Schutt ist Sache der AN. Verpackungsmaterialien und leere Gebinde etc. sind grundsätzlich nach Anfall durch den jeweiligen AN zu sammeln und täglich eigenverantwortlich in Eigenregie von der Baustelle zu transportieren und zu entsorgen. Schuttcontainer sind regelmäßig zu leeren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Schutt, Staub und sonstige Verschmutzungen nachfolgende Gewerke in ihrer Qualität nicht dauerhaft beeinträchtigt sind.

Die Bauleitung hält sich bei Nichteinhaltung dieser Forderungen, nach Setzung einer angemessenen Frist, ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme vor.

16. Alkohol

Im Bereich der Baustelle sowie im gesamten Betriebsgelände gilt absolutes Alkoholverbot. Sollten an der Baustelle Beschäftigte während der Arbeitszeit alkoholisiert angetroffen werden, behält sich der AG vor, die entsprechenden Personen ohne Abmahnung von der Baustelle zu verweisen.

17. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt. Er überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie die der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet

bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den AN nicht von der Verantwortlichkeit zur Erfüllung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

18. Sonstiges

Vor Beginn der Arbeiten ist die vorliegende Baustellenordnung nachweislich jedem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben. Die Baustellenordnung tritt bei Baubeginn mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle ist durch jede Firma die Gefährdungsbeurteilung für die durch ihre Mitarbeiter auszuführenden Arbeiten und der Nachweis der Arbeitssicherheitsunterweisung der Mitarbeiter, auf der Basis dieser Gefährdungsbeurteilung, vorzulegen (an Bauleitung und SiGeKo) per Mail.

Alle Mitarbeiter sind zum Tragen der für ihre Tätigkeit erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung verpflichtet.

Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören:

- Sicherheitsschuhe
- Warnweste
- Schutzhelm
- der Arbeit angepasste Arbeitskleidung und -handschuhe
- arbeitsspezifisch: Schutzbrille, Gehörschutz, Atemschutz

Bei Schleif- und Trennschleifarbeiten sind geeignete Schutzbrillen sowie bei Arbeiten die Lärm >80 db erzeugen, Gehörschutz zu verwenden.

Bei Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind geeignete Löschmittel bereit zu halten (Feuerlöscher, Brandschutzdecke, Sand, Wasser)

Bei Arbeiten im Kran- oder Baggerbereich sowie auf Arbeitsgerüsten sind grundsätzlich Schutzhelme zu tragen.

Baustrom

Strom für jegliche Art von Bautätigkeit darf nur aus regelmäßig geprüften Speisepunkten entnommen werden. Diese sind vor Beginn mit dem AG abzustimmen.

Grundsätzlich sind an allen Stellen, an denen eine Absturzhöhe größer 1m besteht, Absturzsicherungen zu installieren.

Der Wandabstand des Arbeitsgerüsts darf an keiner Stelle und zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 cm betragen (ggf. sind Innenkonsolen oder ein innerer Seitenschutz zu installieren).

Veränderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur durch den Gerüstbauer erfolgen.

Eventuelle Sub-Unternehmer sind durch die Auftragnehmer für die Aufnahme in die Beteiligten zu benennen und von diesen einzuweisen.

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
----------	---------------	----------	----------

AUSSCHREIBUNG

1 Abrissarbeiten

1.1 Baustelleneinrichtung

1.1..10 Baustelleneinrichtung

Einrichten, Vorhalten und Betreiben über die gesamte Bauzeit (5 Monate) sowie Räumung der Baustelle mit folgenden in den Pauschalpreis einzurechnenden Leistungen:

- erforderliche Lager- und Arbeitsplätze
- Wasch- und WC-Anlagen werden bauseits zur Verfügung gestellt
- pro Etage werden zwei Verteilerkäste bauseits aufgestellt
- notwendige Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel
- Schläuche und Kabel für den Betrieb der Baustelle in den Etagen sind einzurechnen
- Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sind vorhanden.
- Material-Vorhaltekosten
- Lohnkosten, Personalkosten
- alle sonstigen Kosten, die der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bauaufgabe zu erbringen hat, insbesondere Schnurgerüste und Einmeßarbeiten Sicherungsmaßnahmen, insbesondere der Verkehrswege auf und vor dem Grundstück, im Gebäude, auf Zufahrten, Bürgersteigen einschl. Säuberung und Schneeräumung, Schützen der Grenzen zu Nachbargrundstücken absolut zuverlässig und unfallsicher für die gesamte Bauzeit bis zur Übergabe, maßgeblich sind die Forderungen aller Behörden, Amtsstellen und Körperschaften, der Bauberufsgenossenschaften und Feuerwehr
- die Baustelle ist jeden Tag sauber und gereinigt zu hinterlassen

1,000 psch

1.1..20 Containergestellung Schuttmaterial

Container in den erforderlichen Größen liefern und vorhalten.

Containerstellplätze sind bauseits vorhanden.

1,000 psch

1.1..30 Staubschutzwand

Staubschutzwand aufbauen und fest mit dem Bauwerk verbinden, bestehend aus einer Unterkonstruktion mit Kanthölzern einer staubdichten PE-Folie, überlappend verlegt und verklebt.

Einbauort: Flure / Galerie 1. Obergeschoss

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
Flure / Türen 2. Obergeschoss			
	Nach Beendigung der Arbeiten sind die Staubschutzwände zu demontieren und zu entsorgen.		
	105,000 qm		
1.1..40	Staubschutzwand vorhalten		
	Staubschutzwand wie vor beschrieben über die gesamte Bauzeit (ca. 4 Monate) vorhalten.		
	1.575,000 m2Wo		
1.1..50	Bautür		
	Behelfsmäßige Bautür aus Holz, verschließbar, im Bauwerk einbauen, vorhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten demontieren, Höhe bis 2,50 m, Durchgangsbreite ca. 1,00m, einschl. 10 Schlüsseln für weitere Gewerke in der vorbeschriebenen Staubschutzwand im 2. OG.		
	1,000 St		
1.1..60	Bautür vorhalten		
	Bautür wie vor beschrieben über die gesamte Bauzeit (ca. 4 Monate) vorhalten.		
	15,000 StWo		
1.1..70	Abdeckarbeiten PE-Folie		
	Vollflächiges Abkleben/Abdecken von Bodenflächen, zum Schutz vor Verunreinigungen mit Folie, einschl. dem Vorhalten und dem Beseitigen, nach Abnahme der Bauleistungen.		
	Anfallende Entsorgungskosten sind in den Preis einzurechnen		
	2.244,600 m2		
1.1..80	Abdeckarbeiten Hartfaserplatten		
Bedarf	Vollflächiges Abkleben/Abdecken von Bodenflächen, zum Schutz vor Verunreinigungen mit Hartfaserplatten, einschl. dem Vorhalten und dem Beseitigen, nach Abnahme der Bauleistungen.		
	Anfallende Entsorgungskosten sind in den Preis einzurechnen		
	2.244,600 m2		*NEP*
Summe 1.1 Baustelleneinrichtung			

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1.2	Bauteile		
1.2..10	Abriss Mauerwerk, d = 15 cm		
	Abriss der Innenwände, bestehend aus Mauerwerk (d=15cm), Wandhöhe bis 3,70 m und beidseitigen Putzauftrag (d=1,5 cm je Seite) sowie Taptenbelag abreißen, inkl. aller notwendigen Abstützung und Sicherungsmaßnahmen. Trennschnitte zu nicht abzubrechenden Bauteilen sind vom AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Abbruchort: 1. Obergeschoss, Büro 1.0360 Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen. 22,200 m2	_____	_____
1.2..20	Abriss Mauerwerk, d = 11,5 cm		
	Abriss der Innenwände, bestehend aus Mauerwerk (d=11,5cm), Wandhöhe bis 3,70 m und beidseitigen Putzauftrag (d=1,5 cm je Seite) sowie Taptenbelag abreißen, inkl. aller notwendigen Abstützung und Sicherungsmaßnahmen. Trennschnitte zu nicht abzubrechenden Bauteilen sind vom AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Abbruchort: Sockelgeschoss, Callcenter U.1290 2. Obergeschoss, Büro 2.0170 Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen. 49,020 m2	_____	_____
1.2..30	Abriss Porenbetonwandelemente, d = 11,5 cm		
Bedarf	Abriss der Innenwände, bestehend aus Porenbetonelementen (d=11,5cm) und beidseitigen Putzauftrag (d=1,5 cm je Seite) sowie Taptenbelag abreißen, inkl. aller notwendigen Abstützung und Sicherungsmaßnahmen. Trennschnitte zu nicht abzubrechenden Bauteilen sind vom AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen. 10,000 m2	_____	*NEP*

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
----------	---------------	----------	----------

1.2..40 Abriss Trockenbauwand, Metall d = 12,5 bis 15 cm

Montagewand aus Metallständerprofilen, beidseitig zweilagig mit mineralischen Bauplatten beplankt, verspachtelt, einschl. Dämmung mit Raufasertapeten und Anstrich, abbrechen
Wandhöhe : bis ca 3,70 m.
Beplankung : Gipskartonbauplatten
Trennschnitte zu nicht abzubrechenden Bauteilen sind vom AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Abbruchort: Erdgeschoss, Büro 0.0320
2. Obergeschoss, Büro 2.0310
2. Obergeschoss, Büro 2.0320

Der Abbruch erfolgt bis auf die Rohdecken/ Rohsohle.
Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen.

25,300 m2

1.2..50 Abriss Trockenbauwand, Holz d = 10 bis 12 cm

Bedarf

Montagewand aus Holzständerprofilen, beidseitig zweilagig mit mineralischen Bauplatten beplankt, verspachtelt, einschl. Dämmung mit Raufasertapeten und Anstrich, abbrechen
Wandhöhe : bis ca 3,70 m.
Beplankung : Gipskartonbauplatten
Lage wie vor
Trennschnitte zu nicht abzubrechenden Bauteilen sind vom AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Abbruch erfolgt bis auf die Rohdecken/ Rohsohle.
Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen.

20,000 m2

1.2..60 Türdurchbruch Mauerwerk d=24 cm herstellen

Türdurchbruch herstellen, einschl. Abstützung im Sturzbereich
Größe: bis 1010 x 2135 mm
Wandstärke ca 240 mm
Abriss der Innenwände, bestehend aus Mauerwerk und beidseitigen Putzauftrag (d=1,5 cm je Seite) sowie Tapetenbelag abreißen, inkl. aller notwendigen Abstützung und Sicherungsmaßnahmen.
Trennschnitte zu nicht abzubrechenden Bauteilen sind vom AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Die

NEP

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	Entsorgungsnachweise sind spätestens mit der jeweiligen Abschlagsrechnung vorzulegen.		
	Abbruchort: 1. OG Raum Rückzug 1.0460 2. OG Büros 2.0110, 2.0130, 2.0140, 2.0160		
	5,000 Stk		
1.2..70	Türdurchbruch GK-Wand d=12,5 cm herstellen		
	Türdurchbruch in allen Geschossen herstellen, einschl. Abstützung im Sturzbereich Größe: bis 1010 x 2135 mm Wandstärke ca 12,5 mm Abriss der Innenwände, bestehend aus Metallständerwerk mit Gipskartonplatten und Tapetenbelag abreißen, inkl. aller notwendigen Abstützung und Sicherungsmaßnahmen. Trennschnitte zu nicht abzubrechenden Bauteilen sind vom AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind spätestens mit der jeweiligen Abschlagsrechnung vorzulegen.		
	Abbruchort: EG Warten		
	1,000 Stk		
1.2..80	Abriss Vorwand Trockenbau		
Bedarf	Innenwand als Vorwand, aus Metallständerprofilen, zweilagig mit mineralischen Bauplatten beplankt, verspachtelt, einschl. Dämmung mit Raufasertapeten und Anstrich, abbrechen Wanddicke : bis 15 cm Abbruchort : Vorsatzwände im EG, 1.OG bis 3. OG Trennschnitte zu nicht abzubrechenden Bauteilen sind vom AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen.		
	20,000 m2		*NEP*
1.2..90	Abriss abgehängte Decken Nut-Feder-System		
	Rasterdecken im 1. Obergeschoss, Nut-Feder-System, einschließlich aller Profile, Tragschienen, Befestigungsmittel und Unterkonstruktionen, bestehend aus Hartplastik (keine Auflage aus Mineralwolle vorhanden) abreißen, transportieren und fachgerecht entsorgen. Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind spätestens mit der jeweiligen		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	Abschlagsrechnung vorzulegen.		
	227,650 m2	_____	_____
1.2..100	Abriss abgeh. Decken - Rasterdecken 1. - 3. OG		
	Rasterdecken, bestehend aus Hartplastik (keine Auflage aus Mineralwolle vorhanden) abreissen, transportieren und fachgerecht entsorgen.		
	1.117,760 m2	_____	_____
1.2..110	Abriss abgeh. Decken - Rasterdecken EG		
	Rasterdecken, bestehend aus Hartplastik (keine Auflage aus Mineralwolle vorhanden) abreissen, transportieren und fachgerecht entsorgen.		
	Abzureißen ist der tieferliegende Teil der abgehängten Decke in der Kundenhalle Erdgeschoss, Der daran anschließende höher liegende Bereich ist vor Beschädigung zu schützen.		
	337,250 m2	_____	_____
1.2..120	Abriss Deckenputz		
	Deckenputz vollflächig in einzelnen Räumen abbrechen, D= ca. 1,5 cm		
	Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen.		
	1.345,400 m2	_____	_____
1.2..130	Abriss Estrich, d = 7 cm		
Bedarf	Estrich, schwimmend, einschl. Dämmlage und Trennschicht vollflächig in einzelnen Räumen abbrechen.		
	Estrichart: Zementestrich		
	Estrichdicke: ca. 50 mm		
	Dämmdicke: ca. 20 mm		
	Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen.		
	20,000 m2	_____	*NEP*
1.2..140	Abriss Bodenbelag		
	Textiler Bodenbelag verklebt, aufnehmen und entsorgen. Alle für den Neubelag hinderlichen Reste sind zu entfernen.		
	Untergrund : Zementestrich		
	Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen.		
	170,900 m2		
1.2..150	Abriss Fussleisten PVC		
	Fußbodenleisten aus PVC, zum Teil mit Teppicheinleger, geklebt und genagelt ausbauen und entsorgen. Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen.		
	97,350 m2		
1.2..160	Abriss Rampe d= 20 cm		
	Abriss der Rampe (d=20 cm), bestehend aus Unterkonstruktion mit Teppichboden abreißen, transportieren und fachgerecht entsorgen.		
	4,500 m2		
1.2..170	Abriss Doppelboden		
	Vorhandener Doppelboden gem. Analyse, einschließlich Unterkonstruktion entfernen, transportieren und fachgerecht entsorgen. Bei dem Hohlboden handelt es sich um Pressholzplatten in einem Blechrahmen mit an der Oberseite verklebten Teppichboden und Blechplatte an der Rückseite. Bei dem Pressholz handelt es sich um behandeltes Altholz. Je nach Abstimmung mit dem Entsorger müssen die Hohlbodenplatten nach AltholzV als schädlich verunreinigtes Altholz mit der Kategorie A IV eingestuft und mit der AVV Nr.: 170204* entsorgt werden. Bei den weiteren Bauteilen / Materialien des Hohlbodens besteht kein Schadstoffverdacht.		
	240,790 m2		
1.2..180	Ausbau der Innentüren 0,885x2,135m		
	Innentür, einflügelig, mit Zarge ausbauen und entsorgen. Material Tür: Holz, Holzwerkstoff Größe: bis 885 x 2135 mm Zarge: Stahlumfassungszarge Wandstärke ca 200 mm Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen.		
	3,000 Stk		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1.2..190	Ausbau der Innentüren 1,01x2,135m Innentür, einflügelig, mit Zarge ausbauen und entsorgen. Material Tür: Holz, Holzwerkstoff Größe: bis 1010 x 2135 mm Zarge: Stahlumfassungszarge Wandstärke ca 200 mm Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen. 2,000 Stk		
1.2..200	Ausbau der Alu-Glas-Elemente Wandelemente aus Aluminium mit Verglasung, Profilrahmen mit Verglasung und Türen, oberer Anschluss mit Oberlichtverglasung, im Grundriss geknickt abbrechen und entsorgen Höhe : bis 3,70 m Abbruchort : 2. OG, ehem. Beleglesezentrum Komplett abbrechen inkl. aller Befestigungsmittel, Wandanschlüsse, notwendiger Trennschnitte, Gerüste, Hilfsabstützungen etc, Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist spätestens zur Schlussrechnung vorzulegen. 230,100 m2		
1.2..210	Entfernen vorhandener Tapetenbeläge - Wände Entfernen der vorhandenen Tapeten (1-lagig Vliestapete) auf Wänden. 2.905,350 m2		
1.2..220	Leitungen entfernen und entsorgen. Vorhandene Leitungen in allen Geschossen (Durchmesser bis 50 mm) demontieren, entfernen, transportieren und fachgerecht entsorgen. Anfallendes Material wird Eigentum des AN und ist gemäß den gültigen Richtlinien zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind spätestens mit der jeweiligen Abschlagsrechnung vorzulegen 50,000 m		
Summe 1.2 Bauteile			

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1.3	Stundenlohnarbeiten		
1.3..10	Stundenlohnarb. Facharbeiter/-in		
	Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfaßt sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngedundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn und Erschwerniszuschläge sowie Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Facharbeiter/-in.		
	10,000 h	_____	_____
1.3..20	Stundenlohnarb. Helfer/-in		
	Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfaßt sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngedundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn und Erschwerniszuschläge sowie Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Helfer/-in.		
	10,000 h	_____	_____
Summe 1.3 Stundenlohnarbeiten			_____
Summe 1 Abrissarbeiten			_____

ZUSAMMENFASSUNG

1 Abrissarbeiten

1.1 Baustelleneinrichtung

1.2 Bauteile

1.3 Stundenlohnarbeiten

Summe 1 Abrissarbeiten

GESAMTSUMME (EUR netto)

19,00 % MEHRWERTSTEUER

GESAMTSUMME (EUR brutto)
